

s.B.34.66.Eg.O. - MB/wf

Bern, den 20. September 1961

N o t i zbetreffend die Nationalisierungsverhandlungen mit der VAR

1. Am 20. Juli d.J. hat die VAR eine Reihe von Nationalisierungsmassnahmen getroffen, die zu einer Umwälzung des Wirtschaftslebens führen und einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Sozialisierung darstellen. Sie kamen nicht unerwartet, denn der staatliche Griff auf die Wirtschaft war seit längerer Zeit zusehends verstärkt worden. Die 1957 verfügte Aegyptianisierung der Banken, Versicherungsgesellschaften, Handelsvertretungen und Import- Exportgesellschaften, die bis zum 15. Januar 1962 abgeschlossen sein muss, zeigte den Beginn dieser Entwicklung an.

Die neuen Massnahmen umfassen auf wirtschaftlichem Gebiet die vollständige Nationalisierung der vier Baumwollpress-Gesellschaften, die Nationalisierung der Banken und Versicherungsgesellschaften sowie einer Anzahl namentlich genannter industrieller Gross-Unternehmungen. Für eine weitere Gruppe von Gesellschaften wird die Nationalisierung zu 50 % vorgesehen. Ferner wird für eine dritte Gruppe die Beschränkung des privaten Aktienbesitzes verfügt. Juristische und natürliche Personen können inskünftig in den von diesem Erlass erfassten Gesellschaften zusammen nur noch über einen Aktienbesitz von höchstens 10.000 Leg. verfügen.

In allen diesen Fällen werden den bisherigen Aktionären die Aktien, welche sie an den Staat abzuliefern haben, mit Staatsobligationen zu vier Prozent und mit 15-jähriger Laufzeit (mit Vorbehalt der Rückzahlung nach 10 Jahren) entschädigt. Massgebend für die Höhe der Entschädigung ist nicht der

Nennwert der nationalisierten Titel, sondern der zuletzt notierte Börsenkurs. Für nicht kotierte sowie für solche Titel, die seit längerer Zeit an den Börsen nicht gehandelt wurden, setzt eine Kommission den für die Entschädigung massgebenden Wert fest; ihre Entscheide sind endgültig.

Die Baumwollexportfirmen werden gezwungen, sich in ägyptische Aktiengesellschaften umzuwandeln mit einem Mindestkapital von 200.000 Leg., von dem alsdann der Staat 50 % übernimmt. Der Staat liberiert seinen Kapitalanteil in Staatsobligationen. Handelsvertreter können künftighin nur ins Register eingetragen werden, wenn der Staat in der Firma mit mindestens 25 % beteiligt ist.

Zur Vervollständigung des Bildes dieser wirtschaftlichen Massnahmen sei erwähnt, dass der Staat auf der Grundlage seiner Beteiligung von 25 %, verbunden mit einem Veto-recht, die Gesellschaftsorgane vollständig beherrschen kann, sowie dass die Regierung, die Organe öffentlichen Rechts und die Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung von mindestens 25 % Aufträge nur an solche Unternehmen erteilen können, die zu mindestens 50 % staatlich beherrscht sind (mit Ausnahme von kleineren Aufträgen unter Leg. 30.000). Fabrikationsbetrieben ist es gestattet, das benötigte Material direkt zu importieren; dagegen sind alle übrigen Warenimporte über 9 staatliche oder halbstaatliche Unternehmungen zu tätigen. Der Staat verfügt über die Baumwollernte und bestimmt ihre kommerzielle Verwertung. Er ist ferner in der Lage, sämtlichen nationalisierten Betrieben das Produktionsvolumen vorzuschreiben.

Dazu kommen Massnahmen auf sozialem Gebiet: Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten sowie Bestimmungen bezüglich ihrer Vertretung in den Gesellschaftsorganen; die Reduktion der Arbeitszeit auf 42 Stunden pro Woche; die Beschränkung der Gehälter auf einen Höchstsatz von 5.000 Leg.; die Einführung einer stark progressiven Steuer, welche

- 3 -

Gesamteinkommen von über 15.000 Leg. abschöpft; die Erhebung einer Steuer von 10 - 40 % auf den Erträgen von Liegenschaften sowie die Begrenzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Durch diese Massnahmen werden bedeutende schweizerische Interessen betroffen, die sich anhand der bisherigen Feststellungen auf 50 - 70 Millionen Franken beziffern lassen. Die verschont gebliebenen schweizerischen Interessen, die weiteren Massnahmen zum Opfer fallen könnten, dürften weitere 25 - 30 Millionen Franken erreichen. Infolge der Vielgestalt der von der VAR getroffenen Massnahmen ist die Interessenslage sehr verschieden und oft schwierig zu beurteilen. Sowohl die in der Schweiz domizilierten betroffenen Unternehmen und Personen, als auch diejenigen, die vorderhand in der VAR tätig bleiben, haben die schweizerischen Behörden um den Schutz ihrer Interessen ersucht. Die Schweizerkolonie in der VAR ist begreiflicherweise infolge der erlittenen Schäden und der Furcht vor weiteren Massnahmen oder Willkürakten ägyptischer Organe stark beunruhigt.

Im Zusammenhang mit den Nationalisierungsmassnahmen hat die Botschaft in Kairo verschiedene Einzelinterventionen unternommen. So hat sie sich um die Ansetzung einer ausreichenden Frist für die Anmeldung der verstaatlichten Titel bemüht und sich auch dafür eingesetzt, dass die unmittelbar vor dem Abschluss stehende Aegyptianisierung der Banken und Versicherungsgesellschaften anstandslos zu Ende geführt werden kann. Die Antwort darauf steht noch aus. Im weiteren steht unsere Vertretung auch Landsleuten bei, denen die Behörden der VAR in willkürlicher Weise die Ausreise verweigern.

2. Anlässlich einer Besprechung vom 2. August d.J., an der Herr Bundespräsident Wahlen und Herr Bundesrat Schaffner

teilnahmen und die der Gewinnung eines ersten Ueberblicks über die Massnahmen der VAR und den Umfang der betroffenen schweizerischen Interessen diene, wurde erwogen, was schweizerischerseits zum Schutz der Interessen unserer Mitbürger und Unternehmen unternommen werden könnte. Dabei wurde auch geprüft, ob zur Sicherstellung der Entschädigungsansprüche Pfänder namhaft gemacht werden könnten. Es stellte sich jedoch heraus, dass eine Blockierung der ägyptischen Guthaben in der Schweiz nicht zweckmässig wäre. Einerseits würde eine solche Massnahme den für die Schweiz stark aktiven Warenverkehr mit der VAR gefährden. Andererseits würde auch der Bestand der Schweizerkolonie in Aegypten bedroht. Ueberdies schien eine Blockierungsmassnahme auch deshalb nicht angezeigt, weil davon überwiegend Gelder betroffen worden wären, die uns nicht als Druckmittel gegenüber der Regierung der VAR hätten dienen können. Diese Ueberlegungen führten zum Schluss, dass versucht werden sollte, im Rahmen von Verhandlungen mit der VAR eine Lösung zu suchen, mit der die Mängel der von der VAR angebotenen Entschädigung behoben und den betroffenen schweizerischen Firmen und Personen eine effektive Entschädigungsleistung sichergestellt werden könnte. Gleichzeitig wurde beschlossen, Herrn Botschafter Pahud zu Konsultationen nach Bern zurückzurufen, um auf diese Weise der Regierung der VAR den Ernst vor Augen zu führen, mit dem der Bundesrat die von ihr getroffenen Massnahmen betrachtet.

3. Anhand der bisher eingeholten Erkundigungen ergibt sich, dass die Schweiz mit einem Verhandlungsantrag und mit der Forderung nach effektiver Entschädigung allein stehen wird. Für die U.S.A. sind im Verhältnis zur VAR vornehmlich politische Rücksichten massgebend. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine Altinvestitionen in Aegypten und ist bereit, erhebliche Kredite zur Förderung des wirtschaftlichen

Aufbaus der VAR zur Verfügung zu stellen. Das britische und französische Eigentum ist weitgehend der Suez-Krise zum Opfer gefallen. Im Zusammenhang mit der Kongo-Krise erfolgte die Enteignung der belgischen Interessen. Italien scheint sich ebenfalls für eine aktive Kreditpolitik in Aegypten entscheiden zu haben. Griechenland sucht in erster Linie das Fortbestehen der rund 50.000 Personen umfassenden griechischen Kolonie in Aegypten sicherzustellen. Es kann deshalb nicht mit der Unterstützung unserer Bemühungen durch andere betroffene Staaten gerechnet werden; im Gegenteil scheinen diesen den Blick auf die Schweiz als Wegbereiter zu richten.

4. Eine Aussprache vom 12. d.M., an der unter dem Vorsitz von Herrn Minister Stopper auch Herr Botschafter Pahud sowie Vertreter des Politischen Departements und der Handelsabteilung teilnahmen und die einer Analyse der Massnahmen der VAR, der betroffenen schweizerischen Interessen sowie der Verhandlungsmöglichkeiten diente, führte zu folgenden Ergebnissen:

Die VAR betrachtet die auf der Basis des letzten Börsenkurses festgesetzte Entschädigung in der Form von zu 4 % verzinslichen Staatsobligationen als angemessen. Sie würde Verhandlungen, in denen die Höhe der Entschädigungsleistung zur Diskussion gestellt würde, aller Voraussicht nach rundweg ablehnen. Die Höhe der Entschädigungsleistung wird für den Moment auch seitens der Betroffenen anscheinend kaum beanstandet, was nicht ausschliesst, dass in Einzelfällen, wo es sich um unkotierte Titel handelt oder wo der Börsenkurs durch besondere Umstände verfälscht erscheint, eine Einigung über den Entschädigungsbetrag gesucht werden müsste. Hingegen fragt sich, ob die Modalitäten der Entschädigungsleistung wirklich eine adäquate und effektive Entschädigung ergeben. Bei der 15-jährigen Laufzeit sind die auf ägyptische Pfund lautenden

Staatsobligationen mit einem erheblichen Währungsrisiko behaftet. Ferner besteht ägyptischerseits keine Zusicherung für den Zinstransfer und die Ueberweisung des nach 15 Jahren fällig werdenden Rückzahlungsbetrags. Schliesslich dürfte im Fall eines vorzeitigen Verkaufs solcher Titel an den Börsen in Aegypten mit schweren Kursverlusten zu rechnen sein, weil, verglichen mit der grossen Zahl der zur Ausgabe gelangenden Titel, wohl nur wenige potentielle Käufer vorhanden sind.

Die Wertsicherung der von der VAR gebotenen Entschädigung stellt deshalb das zentrale Problem für die angestrebten Verhandlungen dar. Die VAR wird jedoch kaum zu einer Indexsicherung Hand bieten. Die Ablösung der individuellen Entschädigungsforderungen durch eine an die Schweiz zu zahlende Globalsumme dürfte ebenfalls mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, da bei der Festsetzung einer Globalentschädigung regelmässig sowohl erhebliche Abstriche an der Substanz als auch die Aufgabe der Zinsansprüche in Kauf genommen werden müssen.

Darüber hinaus würde die Sicherstellung der Zahlung der Globalsumme weitere schwierige Probleme aufwerfen. Die VAR befindet sich dauernd in Devisennot. Da eine schweizerische Kreditgewährung an die VAR oder eine vollständige Verrechnung der Globalentschädigung mit schweizerischen Baumwollbezügen ausser Frage stehen, müsste, wie seinerzeit im Verhältnis mit den Oststaaten, die Zahlung durch die Abspaltung von im Warenverkehr anfallenden Mitteln alimentiert werden. Die Ausfuhr der VAR nach der Schweiz weist aber eine rückläufige Tendenz auf und ist zu gering, um die Abgeltung der Globalentschädigung innert annehmbarer Frist zu gewährleisten. Es bestünde zudem eine erhebliche Gefahr der Beeinträchtigung der stark aktiven Ausfuhr der Schweiz und der bereits bestehenden Transferleistungen der VAR, insbesondere auf dem Gebiet der Pensionszahlungen und der Ueberweisung von Rückwanderervermögen. Unerwünschte Rückwirkungen könnten nur vermieden werden, wenn es möglich würde, den Absatz ägyptischer Erzeugnisse in der Schweiz ganz bedeutend zu erhöhen.

Die Voraussetzungen hiefür sind leider denkbar ungünstig, weil zur Zeit das Hauptexportprodukt der VAR, auf das sich eine Expansion des Handels mit der Schweiz stützen müsste, weitgehend ausfällt. Abklärungen im Kreise der Baumwollimporteure haben ergeben, dass die früher begehrte langstapelige Baumwolle kaum mehr eine ägyptische Spezialität ist. Die Importeure zeigen eine Abneigung gegen ägyptische Ware. Eine Rückkehr zum vermehrten Bezug von Rohbaumwolle aus der VAR wäre nach dem Urteil der Fachleute nur dann möglich, wenn sie aussergewöhnlich preisgünstig angeboten werden könnte. Zudem dürfte zum mindesten in diesem Jahr Rohbaumwolle nur in ungenügendem Umfange erhältlich sein, nachdem die Ernte sowohl durch Schädlinge als auch durch Ueberschwemmungen äusserst schwere Schäden erlitten hat.

5. Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände scheint es angezeigt, die Verhandlungen mit der VAR auf diejenigen Fälle zu konzentrieren, in denen schweizerische Firmen oder Personen effektiv durch Nationalisierungsmassnahmen der VAR betroffen werden. Die übrigen Belange, so der Transfer im Versicherungssektor der rückständigen Agenturüberschüsse sowie der Kauttionen und technischen Reserven, die nach der Beendigung der Aegyptianisierung der Gesellschaften zum Rücktransfer fällig werden, sollten auf dem normalen diplomatischen Weg geregelt werden können, da für diesen Transfer bereits vertragliche Bestimmungen bestehen.

Von den Nationalisierungsmassnahmen betroffen sind in erster Linie die zur Gruppe Schmidheiny gehörende Zementfabrik Tourah, die zu 100 % vom Staat übernommen wird, sowie Interessen schweizerischer Personen und Gesellschaften in ägyptischen Unternehmungen, die vom einen oder anderen der Nationalisierungsgesetze erfasst werden. Innerhalb der Gruppe der zu 50 % nationalisierten Gesellschaften sind bis heute keine namhaften Schädigungen gemeldet worden, dafür um so mehr

in ägyptischen Unternehmen, in denen der Globalbesitz von Aktien pro juristische oder natürliche Person auf höchstens 10.000 Leg. begrenzt wird. Banken sind nicht direkt betroffen, und die Baumwollexportfirmen scheinen sich der neu geschaffenen Lage anpassen zu wollen. Von den auf insgesamt 50 - 70 Millionen Franken geschätzten Entschädigungsansprüchen entfallen allein 30 Millionen Franken auf Tourah.

Auch in einer solchen auf wenige Hauptpunkte konzentrierten Verhandlung müsste das Postulat der Wertsicherung der schweizerischen Firmen und Personen zustehenden Entschädigungsleistungen an erster Stelle stehen. Sie liesse sich am ehesten dadurch erreichen, dass der Nominalbetrag der Staatsobligationen innert der kürzest möglichen Zeitspanne in die Schweiz transferiert würde. Gleichzeitig wäre auch der Transfer der jährlich anfallenden Zinsen sicherzustellen. Bei der praktischen Durchführung einer solchen Aktion ergäben sich bezüglich des Transfers zwei Gruppen von Gläubigern, nämlich:

- a) die in der Schweiz domizilierten Firmen und Personen, für die grundsätzlich die Möglichkeit des Transfers des Nennwertes der Obligationen nach Ablauf ihrer Laufzeit bzw. beim vorzeitigen Verkauf an den Börsen in Aegypten erreicht werden müsste. Ausserdem wäre der Zinstransfer sicherzustellen.
- b) die weiterhin in der VAR residierenden Firmen oder Personen, denen der Transfer des Nennwertes der Obligationen und der Zinsen - für die Dauer der Laufzeit der Obligationen - von dem Zeitpunkt an ermöglicht werden müsste, in dem sie den Sitz in der VAR aufgeben und den verbleibenden Teil der Entschädigungsleistung in die Schweiz zu überweisen wünschen.

6. Selbst bei auf das Wesentliche konzentrierten Verhandlungen mit der VAR würde der Versuch, in der vorhin beschriebenen Weise so viel als möglich zu retten, den bestehenden Waren- und Zahlungsverkehr zu stark belasten. Einzig die Verknüpfung der auf eine Wertsicherung zielenden Massnahme und der Transferansprüche mit einer Expansion der Ausfuhr der VAR nach der Schweiz dürfte geeignet sein, unter Beibehaltung des bisherigen Austauschs und der bestehenden ägyptischen Transferleistungen bei der VAR eine gewisse Konzessionsbereitschaft zu schaffen.

Technisch liesse sich eine derartige Lösung z.B. in der Weise erreichen, dass der gesamte Zahlungsverkehr mit der VAR über Konto A geleitet würde. Es sollte alsdann ein bestimmter Prozentsatz der schweizerischen Importe von gewissen Erzeugnissen aus der VAR mit Staatsobligationen bezahlt werden können, die schweizerischen Firmen und Personen als Entschädigungsleistung ausgehändigt worden sind und deren Anrechnung zum Nennwert zu erfolgen hätte. Opfer der Titelbesitzer wären auch so unvermeidlich, denn die Steigerung des Absatzes der in Frage kommenden Erzeugnisse der VAR könnte nur dadurch erreicht werden, dass die ägyptischen Erzeugnisse dem Importeur durch einen Einschlag auf den Obligationen preisgünstig angeboten werden könnten. Die Rückgewinnung des schweizerischen Marktes für ägyptische Erzeugnisse käme bei einer derartigen Lösung einer Beschleunigung der Heimschaffung der Entschädigungsleistungen zugute.

In erster Linie könnte die skizzierte Regelung auf die schweizerischen Käufe von Rohbaumwolle angewendet werden, die in den letzten Jahren zwischen 10 - 20 Millionen Franken pro Jahr schwankten. Sie liesse sich auch auf andere Erzeugnisse ausdehnen, soweit dadurch nicht inländische Produktionsinteressen betroffen würden.

---